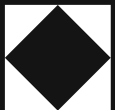


Justus Paul Eßer

Stiftungskontrolle und Stiftungsautonomie

Erfordernis und Implikationen eines stiftungseigenen
Rechtsschutzregimes nach dem Vorbild der schweizerischen
Stiftungsaufsichtsbeschwerde



Nomos

Schriftenreihe zum Stiftungswesen
Band 52

Herausgeber:
DSZ – Deutsches Stiftungszentrum
im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Essen

Verantwortlich: Dr. Markus Heuel

Justus Paul Eßer

Stiftungskontrolle und Stiftungsautonomie

Erfordernis und Implikationen eines stiftungseigenen
Rechtsschutzregimes nach dem Vorbild der schweizerischen
Stiftungsaufsichtsbeschwerde



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2024

ISBN 978-3-7560-1664-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-4507-9 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis auf wenige Ausnahmen auf dem Stand von August 2023.

Ich möchte meinen herzlichen Dank an all jene aussprechen, die mich während des Entstehungsprozesses dieser Arbeit unterstützt und ermutigt haben.

Zunächst möchte ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw., meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Seine exzellente Betreuung während meiner Promotionszeit und die wertvollen Ratschläge in allen Phasen des Promotionsverfahrens haben maßgeblich dazu beigetragen, dass ich diese Arbeit erfolgreich abschließen konnte. Ebenso gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M. (LSE) für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gebührt meinen Freunden, besonders Jonas Bergendahl, Jakob Kühne LL.M. (Georgetown) und Lorenz Paffrath für ihre großartige Hilfsbereitschaft in jeder Phase meiner Promotion. Ohne euch und noch viele andere, die stets ein offenes Ohr für mich hatten, würde ich heute keine Dankesworte formulieren.

Von Herzen Danke sagen möchte ich schließlich meinem Vater, meiner Mutter und meinem Bruder. Ihre bedingungslose Unterstützung reicht weit über ihren zentralen Beitrag zu meinem Bildungsweg hinaus.

Köln, im Mai 2024

Justus Eßer

3. Zwischenergebnis	48
III. Bewertung der Gestaltungsmöglichkeiten zur Herstellung einer stiftungsinternen Kontrolle	48
1. Individuelle Rechtspositionen gegenüber der Stiftungsverwaltung	49
2. Fakultatives Zweitorgan	51
a. Allgemeine Ausführungen zum Zweitorgan als Kontrollorgan	51
b. Kontrolle des Kontrollorgans	51
3. Zwischenergebnis	52
IV. Bedarf nach Kontrolle der Stiftungen	53
C. Kontrolle der Stiftungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörden	53
I. Theoretische Grundlagen der Stiftungsaufsicht	54
1. Sachliche Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht	54
2. Unterschiedliche Grade der Stiftungsaufsicht nach den Stiftungszwecken	56
a. Partieller Rückzug der staatlichen Aufsicht	56
b. Gemeinnützigkeitskontrolle	58
3. Mögliche Maßnahmen der Stiftungsaufsicht	59
4. Geltung des Opportunitätsprinzips	60
a. Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität	61
aa. Auswirkungen der Subsidiarität in rechtlicher Hinsicht	62
bb. Praktische Auswirkungen der Subsidiarität	63
b. Handhabung der Opportunität	64
aa. Ausnahmsweise bestehende Pflicht zum Einschreiten	64
bb. Forderung einer restriktiven Handhabung	65
cc. Keine zusätzliche Restriktion angezeigt	65
dd. Zwischenergebnis	67
5. Erfordernis der staatlichen Stiftungsaufsicht	67
II. Hemmnisse der behördlichen Stiftungsaufsichtsarbeit	68
1. Informationsquellen der Stiftungsaufsicht	68
a. Informationsbedarf der Stiftungsaufsicht	68
b. Verpflichtungen der Stiftungsverwaltung zur Informationspreisgabe	69
aa. Berichtspflichten	69
bb. Allgemeine Informationsrechte	71

cc. Frühzeitige Kontrolle vom Zufall abhängig	72
2. Behördeninterne Schranken tatsächlicher Art	72
a. Behördenressourcen	73
b. Fehlendes Nutzen für die Amtswalter	74
c. Fehlendes zwingendes Interesse an den Stiftungen	75
d. Zwischenergebnis	75
3. Stiftungsaufsicht und Staatsinteressen	76
a. Grenzen der Berücksichtigungsfähigkeit öffentlicher Interessen	77
b. Hemmung in Konfliktsituationen	77
4. Mitverantwortung der Stiftungsaufsicht	78
5. Beratungstätigkeit der Stiftungsaufsicht	80
a. Keine rechtliche Bindungswirkung	80
b. Rein faktische Bindungswirkung	81
6. Fehlende Kontrolle in Folge einer Interessenskollusion	82
D. Zwischenergebnis: Bedarf nach einer Kontrolle der Kontrollinstanzen	83
Dritter Teil: Wege zur Einleitung einer behördlichen Kontrolle <i>de lege lata</i>	85
A. Ungenügende finanzprozessuale Möglichkeiten zur Einleitung einer behördlichen Kontrolle	86
B. Außergerichtliche Möglichkeiten zur Einleitung einer behördlichen Kontrolle	87
I. Petitionsrecht an die Aufsichtsbehörde	87
II. Verwaltungsrechtliches Vorverfahren	89
C. Verwaltungsprozessuale Befugnisse zur Einleitung einer behördlichen Kontrolle	89
I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte	90
II. Notwendigkeit der Klagebefugnis des Rechtsuchenden	90
1. Subjektive Rechtsverletzung als Grundlage des Rechtsschutzes	91
2. Anwendung der Schutznormtheorie	91

III. Subjektiv-öffentliche Rechte im Stiftungsumfeld	93
1. Herrschende Meinung zur Schutzrichtung der öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörden	93
a. Begründung der Auffassung	93
b. Praktische Auswirkungen	95
2. Mindermeinung: Klagebefugnis bei Existenzveränderungen der Stiftung entgegen dem Stifterwillen	98
a. Begründung des subjektiv-öffentlichen Rechts des Stifters	98
aa. Anfechtungsberechtigung aus dem Grundrecht auf Stiftung	98
bb. Recht auf Stiftungsbestand bei existenzverändernden Eingriffen	98
b. Begründung des subjektiv-öffentlichen Rechts des Erben des Stifters	99
aa. Aus eigenem Recht	99
bb. Aus abgeleitetem Recht	100
c. Stellungnahme	101
aa. Kein Recht auf Stiftungsbestand	102
bb. Effektive Rechtsschutzgewährung rechtfertigt ebenfalls kein subjektiv-öffentliches Recht	104
3. Mindermeinung: Rechtsfortbildung zur Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde bei existenzgefährdenden Maßnahmen	105
a. Begründung der Auffassung	106
b. Bestimmung des Kreises der klagebefugten Personen	109
c. Dogmatische Einordnung der „Stiftungsaufsichtsbeschwerde“	110
aa. Klagebefugnis aus eigenem Recht	112
bb. Wertung als Prozessstandschaft kraft besonderen Interesses	113
d. Stellungnahme von Teilen der Rechtsprechung	114
aa. Keine Vergleichbarkeit zur <i>actio pro socio</i>	115
bb. Fehlen einer planwidrigen Regelungs- oder Rechtsschutzlücke	115
e. Stellungnahme	117

IV. Möglichkeit für eine Rechtsfortbildung <i>de lege lata</i> ?	118
1. Rahmenbedingungen für eine richterliche Rechtsfortbildung	119
2. Konkrete Untersuchung der Gegebenheiten einer Rechtsfortbildung	119
a. Bestehen einer Regelungslücke	119
b. Planwidrigkeit der Regelungslücke	120
aa. Systematik	121
(1) § 84c Abs. 1 S. 1 BGB	121
(2) Zwischenergebnis	122
bb. Historie	123
cc. Sinn und Zweck	124
(1) Schutz- und Kontrollfunktion	124
(2) Missachtung des Schutzauftrages in Ausnahmefällen	125
(3) Nichtregelung einer Prozessstandschaft	126
dd. Keine Planwidrigkeit der fehlenden Regelung	128
c. Widersprechende Interessenlage	128
3. Keine Rechtsfortbildung des Schutzauftrages möglich	129
D. Fazit und Zielbeschreibung	129
Vierter Teil: Die schweizerische Stiftungsaufsichtsbeschwerde	133
A. Rahmenbedingungen des schweizerischen Stiftungsrechts	134
I. Das Dogma des Stifterwillens	135
II. Stiftungstätigkeit	137
III. Schweizerische Stiftungsaufsicht	138
1. Kontrollausübung	139
a. Einschreiten unter Achtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze	140
b. Konkurrierende Zuständigkeit zu den Zivilgerichten	142
c. Informationspflichten und Informationserlangung	142
aa. Finanzielle Stiftungstätigkeit	143
bb. Tätigkeitsbericht	144
cc. Sonstige Informationserlangung	144
2. Schutzrichtung der schweizerischen Stiftungsaufsicht	145
3. Zwischenergebnis	145

B. Das Rechtsinstitut der Stiftungsaufsichtsbeschwerde	146
I. Rechtshistorische und rechtsdogmatische Einordnung	147
1. Frühe Existenzbekundungen	147
2. Urteil zur Carl-Seelig-Stiftung	148
3. Rechtsdogmatische Einordnung der Anerkennung	150
4. Rechtshistorische Einordnung und Motive	151
a. Wegfall im Gesetzgebungsprozess des ZGB	151
b. Keine Rückschlüsse aus den Erläuterungen	153
c. Hubers rechtsvergleichende Schriften	154
d. Schaffung des Beschwerderechts als liberaler Akt	155
aa. Keine Regelung im PGB	155
bb. Erste deutschsprachige Nennung	156
cc. Stiftungseigene Beschwerdemöglichkeit als Folge freiheitsrechtlicher Entwicklungen	156
dd. Partielle Überschneidungen mit dem römischen Recht	157
5. Ergebnis	158
II. Einordnung in den Rechtsschutz	159
1. Direkte zivilgerichtliche Klage bei Familienstiftungen	159
2. Verwaltungsbeschwerde	160
3. Rechtsschutz gegen Verwaltungsrealakte	162
4. Aufsichtsanzeige	162
5. Actio pro fundatione	163
6. Lückenloser Rechtsschutz	164
III. Die Voraussetzungen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde	164
1. Rechtsnatur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde	165
2. Beschwerdebefugnis	166
a. Legitimation im schweizerischen Verwaltungsprozessrecht	167
b. Widerstreitende Interessen	169
c. Beschwerdebefugte Personen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde vor Inkrafttreten des Art. 84 Abs. 3 ZGB	170
aa. Einzelfallrechtsprechung	170
(1) Destinatäre	171
(2) Stiftungsorganmitglieder	173
(3) Sonstige Beschwerdeführer	176
(4) Zwischenergebnis	182

bb.	Keine einheitliche Formel	182
d.	Normierung der Beschwerdelegitimation	184
aa.	Bedarf einer Neujustierung	184
bb.	Parlamentarische Initiative Luginbühl	185
cc.	Bewertung	187
(1)	Rezeption in der Literatur	187
(2)	Bewertung der rechtspraktischen Umsetzung	188
(3)	Ausblick: Rechtspraktische Handhabung	190
(4)	Zwischenergebnis	191
e.	Zwischenfazit	192
3.	Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	192
a.	Parteien	192
b.	Beschwerdegegenstand	193
c.	Beschwerdeform und -frist	194
d.	Zuständigkeit	195
4.	Verfahren der Entscheidung	195
a.	Auseinandersetzung mit dem Beschwerdegegenstand	195
b.	Entscheidungskompetenz	197
aa.	Entscheidung im Ermessen der Aufsicht	197
bb.	Ausnahmsweise gebundene Entscheidung	197
c.	Beschwerdeentscheid	198
d.	Kosten	199
5.	Weiteres Vorgehen gegen den Beschwerdeentscheid	200
6.	Ergebnis	201
IV.	Praktischer Nutzen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde	202
1.	Geringe Beschwerdetätigkeit	202
2.	Informationsmöglichkeiten potenzieller Beschwerdeführer	203
a.	Öffentliche Informationsmöglichkeiten über die Stiftungstätigkeit	203
aa.	Handelsregisterpublizität	203
bb.	BGÖ	204
cc.	Keine anderen öffentlichen Informationsmöglichkeit	205
b.	Informationswege der Beschwerdeberechtigten	205
aa.	Auskunftsanspruch der Destinatäre	205
bb.	Persönlicher Kontakt mit der Stiftung	206
c.	Informationszugang nach dem Zufallsprinzip	207

3. Anwendungsbereiche der Stiftungsaufsichtsbeschwerde	207
a. Abänderungsverfahren (Art. 85-86b ZGB)	208
b. Ordnungsgemäßer Umgang mit dem Stiftungsvermögen	208
aa. Vermögensverwaltung	209
bb. Vermögensverwendung	209
c. Organisationsfehler	209
d. Durchsetzung haftungsrechtlicher Ansprüche	210
4. Bewertung	212
V. Renommee der Stiftungsaufsichtsbeschwerde in der Schweiz	212
C. Zusammenfassung der Existenzberechtigung	213
I. Stellung im schweizerischen Rechtssystem	213
II. Anpassung an die Besonderheiten des Stiftungsrechts	214
III. Rechtstechnische Gestaltung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde	215
1. Ausgestaltet als Verwaltungsverfahren	215
2. Umsetzung im ZGB	216
3. Hemmnisse im praktischen Gebrauch	216
IV. Funktionen des Rechtsinstituts	217
V. Ergebnis	218
 Fünfter Teil: Umsetzungsoptionen im deutschen Recht	 219
A. Keine Stiftungsaufsichtsbeschwerde <i>de lege lata</i>	220
B. Umsetzbarkeitsanalyse einer deutschen Stiftungsaufsichtsbeschwerde <i>de lege ferenda</i>	221
I. Umsetzungshindernisse in der Stiftungssphäre	222
1. Eröffnung einer ungewollten Einwirkungsmöglichkeit auf die Stiftung	222
2. Missbrauchspotenzial zu Lasten der Stiftung	224
3. Förderung der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung und -kontrolle	227
II. Umsetzungshindernisse in der Sphäre der behördlichen Stiftungsaufsicht	228
1. Konflikt mit dem Pflichtbewusstsein der Verwaltung	228
2. Ausstattung der Aufsichtsbehörden	230
3. Zwischenergebnis	231

C. Stiftungsaufsichtserinnerung <i>de lege ferenda</i>	232
I. Formale Gestaltung der <i>lex ferenda</i>	232
1. Wortlaut der Regelung	233
2. Regelungsanalyse	234
a. Notwendige Regelung	234
b. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	235
c. Gestaltung als Stiftungsaufsichtserinnerung	235
aa. Keine Beschwerde und kein Widerspruch	236
bb. Kein Antrag auf Einschreiten	237
cc. Terminus der „Erinnerung“	238
3. Gesetzgebungskompetenz	239
a. Keine Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer	239
b. Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1, 1. Var. GG	241
c. Zwischenergebnis	244
II. Das Erinnerungsverfahren und der Rechtsschutz gegen die Entscheidung	244
1. Zulässigkeit der Erinnerung	244
a. Erinnerungsparteien	245
b. Erinnerungsbefugnis	245
aa. Herkunft	245
bb. Handhabung der Erinnerungsbefugnis	246
(1) Erinnerungsbefugte Personen	247
(2) Kein zusätzlicher Missbrauchsschutz	
notwendig	250
c. Erinnerungsgegenstand	251
d. Form und Frist	252
2. Behördliche Auseinandersetzung mit der Erinnerung	253
a. Erinnerungsverfahren	253
b. Entscheidung über die Erinnerung	254
aa. Unbestimmte Rechtsbegriffe	255
bb. Ermessen	255
cc. Formelle Vorgaben für die Erinnerungsentscheidung	257
c. Kosten des Erinnerungsverfahrens	257
3. Rechtsschutz gegen die Entscheidung	259
a. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit	259
b. Rechtsschutzmöglichkeiten im Verwaltungsprozess	260

c. Subjektive Rechtsschutzbefugnis	262
aa. Konkrete Aufsichtsmaßnahme gegenüber der Stiftung	262
bb. Entscheidung über die Erinnerung	263
d. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen und Beiladung	264
e. Richtlinien der gerichtlichen Entscheidung	264
f. Kosten der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung	267
III. Rechtspraktische Auswirkungen und Überprüfungsmöglichkeiten	267
IV. Folgenabschätzung der <i>lex ferenda</i>	269
1. Rechtsdurchsetzungsmotive erinnerungsbefugter Personen	269
a. Monetäre Interessen	270
b. Altruistische Motive	270
2. Hemmnisse des tatsächlichen Gebrauchs	271
a. Transparenz der Stiftungsverwaltung	272
aa. Stiftungsregister und Bekanntmachungen	273
bb. Transparenzregister	274
cc. Informationsfreiheitsgesetz	274
dd. Informationsdefizite	275
b. Kostenlast	276
3. Effektivierungsmöglichkeit durch die Schaffung zusätzliche Anreize	277
V. Funktionen des stiftungseigenen Rechtsschutzregimes	278
VI. Fazit	279
Sechster Teil: Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit	281
Literaturverzeichnis	289

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. M.	am Main
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AktG	Aktiengesetz
AllgGebV	Allgemeine Gebührenverordnung
Alt.	Alternative
Amt. Bull.	Amtliches Bülletin
Anh.	Anhang
AO	Abgabenordnung
AR GVP	Sammlung der Ausserrhodischen Gerichts- und Verwaltungspraxis
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BeckOGK BGB/I	Beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Rechtsprechung zitiert aus der Datenbank Beck-Online
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Abkürzungsverzeichnis

BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Zeitschrift)
BK	Berner Kommentar
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Brem.GBl.	Bremischen Gesetzesblatt
BremStiftG	Bremisches Stiftungsgesetz
BSK	Basler Kommentar
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksachen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVG	Bundesverwaltungsgericht (Schweiz)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DJT	Deutscher Juristentag (Zeitschrift)
DM	Deutsche Mark
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
e. V.	eingetragener Verein
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
eidg.	eidgenössisch

ESA	Eidgenössische Stiftungsaufsicht
EUR	Euro
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f./ff.	folgende Seite(n)
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GBL.	Gesetzblatt
GBL. B-W	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebV-ESA	Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GS	Gedächtnisschrift
GV. NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GWG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl. M-V	Gesetz- und Ordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
Hdb. intern. Stiftungsrecht	Handbuch des internationalen Stiftungsrechts
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt
HRegV	Handelsregisterverordnung

Abkürzungsverzeichnis

Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der/des
IPRI	International Performance Research Institute gGmbH
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KuKo-ZGB	Kurzkomentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch
KV	Kostenverzeichnis
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
LT-Drs. M-V	Landtags-Drucksache Mecklenburg-Vorpommern
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz)
Mrd.	Milliarden
Münchener Hdb. d. GesR.	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKommZ PO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NPLY	Non Profit Law Yearbook (Zeitschrift)
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)

NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PGB	Privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite
S&S	Stiftung&Sponsoring (Zeitschrift)
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SHK	Stämpflis Handkommentar
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
sog.	sogenannt(-e/-en)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts (Schweiz)
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
SRSZ	Systematische Gesetzssammlung des Kantons Schwyz
SSSP	Sumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli – Stiftungsrecht Kommentar
SStiftG	Saarländische Stiftungsgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StiftG B-W	Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
StiftG HA	Hamburgisches Stiftungsgesetz
StiftG HE	Hessisches Stiftungsgesetz
StiftG M-V	Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
StiftG NRW	Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
StiftRG	Stiftungsregistergesetz
StiftRspr.	Stiftungen in der Rechtsprechung
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (Zeitschrift)
ThürStiftG	Thüringer Stiftungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	von
Var.	Variante
Verh.	Verhandlungen
VerwRSpr	Verwaltungs-Rechtsprechung in Deutschland (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkung(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz)
z. B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Zeitschrift)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zeitschrift)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Zeitschrift)
ZSt	Zeitschrift zum Stiftungswesen (Zeitschrift)
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (Zeitschrift)

Erster Teil: Einleitung

A. Motivation des Themas

Trotz ihrer scheinbaren Gegensätzlichkeit sind die Zielsetzungen der *Stiftungsautonomie* und der *Stiftungskontrolle* aufeinander angewiesen.

Der Grundsatz der *Stiftungsautonomie* beschreibt, dass die rechtsfähigen, selbstständigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts¹ rechtlich und organisatorisch unabhängige juristische Personen i. S. d. Art. 19 Abs. 3 GG² sind.³ Dieser Grundsatz basiert auf dem *Trennungs- und Erstarrungsprinzip*, nach dem sich der Stifter mit der Stiftungserrichtung von seinem zur Widmung bestimmten Vermögen endgültig trennt, sein im Errichtungsakt zum Ausdruck gekommener Willen erstarrt (= *Stifterwillen*⁴) und in der Folge der Stifter und die Stiftung zwei unabhängige, rechtliche Personen sind.⁵ Damit sind Stiftungen grundsätzlich vor der nachträglichen Einflussnahme durch Stifter oder Dritte geschützt.⁶ Mithin können Stiftungen auf Grundlage des Stifterwillens selbstständig und eigenverantwortlich handeln.⁷

Diese Stiftungsautonomie zieht aber zugleich ein Kontrolldefizit nach sich.⁸ Stiftungen sind mitgliederlos (§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB) und besitzen im gesetzlichen Regelfall nur ein einziges Organ, den *Stiftungsvorstand* (§ 84 Abs. 1, 4 S. 1 BGB). Insoweit agiert der Stiftungsvorstand ohne einen der Stiftung immanenten Antagonisten, womit ein natürlicher Kontrolleur

1 Im Folgenden wird für rechtsfähige, selbstständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts allein der Begriff „**Stiftung**“ verwendet. Auf Besonderheiten hinsichtlich anderer Stiftungsformen wird an gebotener Stelle aber ausdrücklich Bezug genommen.

2 Vgl. zur Grundrechtsfähigkeit von Stiftungen BVerwG, Urt. v. 22.9.1972 – VII C 27/71, VerwRSpr 1973, 668; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977 – BvR 209/76, BVerfGE 46, 73; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80–88, Rn. 48 m. w. N.

3 *Muscheler*, Stiftungsrecht², S. 262 ff.; vgl. *Trappe*, Unternehmensmitbestimmung und unternehmensverbundene Stiftungen, S. 107 f.

4 Noch ausführlich zum Dogma des Stifterwillens unten Zweiter Teil A.

5 Vgl. *Jakob*, npoR 2016, 7, 9 f. m. w. N.

6 *Weitemeyer*, in: MünchKomm-BGB⁹, § 85, Rn. 35; *Trappe*, Unternehmensmitbestimmung und unternehmensverbundene Stiftungen, S. 108.

7 Vgl. *Muscheler*, Stiftungsrecht², S. 262.

8 Vgl. statt vieler OVG Lüneburg, Urt. v. 18.9.1984 – 10 A 102/82, NJW 1985, 1572, 1572; *Lange*, AcP 214, 511, 524; *Uffmann*, ZIP 2021, 1251, 1254 m. w. N.

fehlt.⁹ So ist es nicht verwunderlich, dass schon *Liermann* Stiftungen als eine

„[...] wehrlos daliegende, die Begehrlichkeit reizende Vermögensmasse [...]“

bezeichnete.¹⁰ Zur Kompensation des Fehlens eines stiftungsinternen Gegenspielers¹¹ werden Stiftungen unter die Aufsicht einer staatlichen Behörde gestellt.¹² Die staatliche *Stiftungsaufsichtsbehörde* gehört daher zur Stiftung wie der Aufsichtsrat zur Aktiengesellschaft und die Mitgliederversammlung zum Verein. Durch die Stiftungsaufsichtsbehörde *garantiert* der Staat den manifestierten Stifterwillen und die Gesetzmäßigkeit der Stiftung.¹³ Im Rahmen ihrer Amtsausübung hat die Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftungsautonomie und die Grundrechte der Stiftung (Art. 1 Abs. 3, 2. Var. GG) zu beachten, weshalb sich folgerichtig die Stiftungsaufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt.¹⁴

Es können jedoch dann Probleme entstehen, falls die staatliche Stiftungsaufsicht ihrer Kontrollpflicht nicht oder nicht ausreichend gerecht wird. In der Rechtspraxis bestehen verschiedene Gründe, welche die Stiftungsaufsicht in ihrer Kontrollarbeit beeinflussen und im Ergebnis sogar die Ausübung der Kontrollbefugnisse verhindern können.¹⁵ Insoweit stellt sich die Frage, wer noch für die Einhaltung des Stifterwillens und der gesetzlichen Vorschriften durch die Stiftung sorgen kann. Die Antwort auf diese Frage fällt ernüchternd aus: Solange und soweit der Stifter kein

9 *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88, Rn. 122; *Jakob*, Schutz der Stiftung, S. 240 ff.

10 *Liermann*, Handbuch des Stiftungsrecht I, S. 281.

11 Zum *Prinzipal-Agent-Problem* noch eingehend unten Zweiter Teil B.I.2.a.

12 *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88, Rn. 122. Im Folgenden werden „Stiftungsaufsicht“, „Stiftungsaufsichtsbehörde“, „Aufsichtsbehörde“, „staatliche Aufsichtsbehörde“ und „staatliche Stiftungsaufsicht“ Synonym verwendet.

13 *Jakob*, Schutz der Stiftung, S. 89 ff., S. 258 f. m. w. N.; vgl. zur *Garantiefunktion* unten Zweiter Teil C.I.1.

14 BVerwG, Urt. v. 22.9.1972 – VII C 27/71, VerwRspr 1973, 668; *Fischer*, in: Richter, Stiftungsrechtshandbuch, § 8, Rn. 147; vgl. hierzu ausführlich unten Zweiter Teil C.I.1.

15 Z. B. ist es der Stiftungsaufsicht bereits aus Kapazitätsgründen unmöglich, jede Stiftungstätigkeit zu verfolgen und schlussendlich auch zu überprüfen, *Kaufmann*, Stiftung und Konflikt, S. 146 f. Der Stiftungsbestand verdoppelte sich zwischen Jahr 2002 bis zum Jahr 2020, auf nunmehr insgesamt circa 24.000 Stiftungen, *Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.*, Der Stiftungsbestand ist seit 2001 kontinuierlich gestiegen; ausführlich zu den Aufsichtshemmnisse unten Zweiter Teil C.II.

besonderes Kontrollsystem in „seiner“ Stiftung vorgesehen hat, kann außerhalb der Stiftungsverwaltung wegen der rechtlichen Selbstständigkeit der Stiftung und der Stiftungsautonomie grundsätzlich niemand neben der Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftung direkt kontrollieren.¹⁶

Insoweit bedürfte es einer Einwirkungsmöglichkeit auf die Stiftungsaufsichtsbehörde, dass diese ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Stiftungsaufsicht nachkommt. In diesen Konstellationen dient die Stiftungsaufsicht als „Filter“ vor einer unzulässigen Einflussnahme auf die Willensbildung der Stiftungsverwaltung und gewährleistet somit die Stiftungsautonomie.¹⁷ Aus rechtspraktischen Erwägungen müsste mithin ein Dritter die Stiftungsaufsichtsbehörde dazu verpflichten können, dass diese eine konkrete und ordnungsgemäße Kontrolle durchführt. Dafür müsste der Dritte eine entsprechende Rechtsposition gegenüber der Stiftungsaufsicht besitzen. Andernfalls besäße er keinen Anspruch und er könnte nicht sein Anliegen nötigenfalls auch gerichtlich durchsetzen, denn das Verwaltungsprozessrecht stellt die zulässige Einlegung eines Rechtsbehelfs unter die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 VwGO, wonach der Kläger möglicherweise in einer eigenen Rechtsposition betroffen sein muss.¹⁸ Indes schützen nach der st. Rspr. die stiftungsaufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse allein die Allgemeinheit und die Stiftung selbst vor den Stiftungsorganen.¹⁹ Dagegen schützt sie nicht Dritte, wie z. B. den Stifter, die Nachkommen des Stifters oder die Destinatäre²⁰ der Stiftung.²¹ Damit vermitteln die stiftungsaufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse Dritten keinen „Anspruch auf Tätigwerden“ der

16 Vgl. hierzu unten Zweiter Teil B.I., Zweiter Teil B.II. und zu den Gestaltungsmöglichkeiten für ein besonderes Kontrollsystem Zweiter Teil B.III.

17 Vgl. *Schwintek*, Vorstandskontrolle, S. 393 f.

18 Ausführlich hierzu Dritter Teil C.II.

19 BGH, Urt. v. 3.3.1977 – III ZR 10/74, NJW 1977, 1148, 1148; BVerwG, Beschl. v. 10.5.1985 – 7 B 211/84, NJW 1985, 2964; OVG Lüneburg, Urt. v. 18.9.1984 – 10 A 102/82, NJW 1985, 1572; vgl. hierzu noch ausführlich unten Dritter Teil C.III.1.

20 „Destinatäre“ sind die Begünstigten des Stiftungszwecks, statt vieler *Blydt-Hansen*, Die Rechtsstellung der Destinatäre, S. 21; allgemein zur Rechtsstellung der Destinatäre einer Stiftung, vgl. statt vieler *Theuffel-Werahn/Mühlendiek*, ZStV 2022, 87, 87 f. m. w. N.

21 BVerwG, Beschl. v. 10.5.1985 – 7 B 211/84, NJW 1985, 2964; OVG Lüneburg, Urt. v. 18.9.1984 – 10 A 102/82, NJW 1985, 1572; VGH Mannheim, Urt. v. 21.6.2022 – 1 S 1865/20, NZG 2022, 1489; VG Sigmaringen, Urt. v. 22.1.2020 – 6 K 300/17, npoR 2021, 208, 211 (Rn. 97); *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80–88, Rn. 149 ff.; *Fischer*, in: Richter, Stiftungsrechtshandbuch, § 8, Rn. 14 ff.; *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, § 9, Rn. 54; *Suerbaum*, NVwZ 2005, 160, 161; *Suerbaum*, in SSSP³, C Rn. 184 ff.; *Jakob*, Schutz der Stiftung, S. 499; *Schwin-*

Stiftungsaufsicht. In der Folge ist die Stiftung schutzlos, wenn z. B. die Stiftungsverwaltung entgegen dem Stifterwillen handelt und aufsichtsrechtliche Fehler der Stiftungsaufsichtsbehörde unterlaufen.²² Diesen Rechtszustand, und das somit bestehende Schutzdefizit, bezeichnet *Jakob* als „große, nachhaltige Schwachstelle“ des Stiftungsrechts, welche in der Rechtspraxis für Unmut und Unverständnis Sorge.²³

Dieses Defizit des deutschen Stiftungsrechts könnte die Einführung eines eigenen deutschen Rechtsschutzregimes beseitigen, das sich an der *schweizerischen Stiftungsaufsichtsbeschwerde* orientiert.²⁴ Dieses schweizerische Rechtsinstitut eröffnet einer hinreichend interessierten Person einen Anspruch gegenüber der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde auf eine Befassung mit und eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine rechts- oder gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung der Stiftungsorgane.²⁵ Gegen die Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde über die Stiftungsaufsichtsbeschwerde steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.²⁶ Diese Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, kann dabei eine Kontrolle der Stiftungsaufsicht ermöglichen.²⁷

Mithin könnte mit einer deutschen Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde Dritten die Möglichkeit eröffnet werden, für die Einhaltung des Aufsichts- und Schutzauftrags der Stiftungsaufsichtsbehörden zu sorgen, und somit die bestehende Rechtsschutzlücke geschlossen werden.²⁸ Auf diese Weise entsteht eine mittelbare Kontrollmöglichkeit für Dritte, die es erlaubt, die Aufsichtsbehörde anzuweisen, eine rechts- oder gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung der Stiftungsverwaltung zu überprüfen und entsprechend zu entscheiden, ohne dass damit in die Stiftungsautonomie eingegriffen wird, da Einwirkungen Dritter nur gegenüber der Stiftungsaufsicht zugelassen werden. Jedoch bedarf die Umsetzung einer deutschen Stiftungsaufsichtsbeschwerde nach dem Vorbild der schweizerischen Stif-

tek, Vorstandskontrolle, S. 324 ff.; Blydt-Hansen, Die Rechtsstellung der Destinatäre, S. 79 ff.

22 Vgl. *Jakob/Picht*, in: BeckOGK BGB/I².2021, § 85, Rn. 64 ff.; *Weitemeyer*, in: Münch-Komm-BGB⁹, § 85 Rn. 32 ff.

23 *Jakob*, in: Verh. 72. DJT/II,1, P 19, P 53.

24 Vgl. *Jakob*, Schutz der Stiftung, S. 498 ff.; *Jakob*, in: Verh. 72. DJT/II,1, P 19, P 56.

25 Vgl. hierzu noch ausführlich unten Vierter Teil B.III.4.

26 Ausführlich zur schweizerischen Stiftungsaufsichtsbeschwerde und der der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten unten Vierter Teil B.

27 So auch *Jakob*, Schutz der Stiftung, S. 382.

28 Vgl. *Schauhoff*, npoR 2016, 2, 6.

tungsaufsichtsbeschwerde einer hinreichenden Anpassung an und einer friktionslosen Einbettung in das deutsche Rechtssystem.²⁹ Außerdem muss die gegen die Einführung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde erhobene Kritik berücksichtigt werden, nach der dieses Rechtsinstitut dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) widerspräche und Gefahr liefe, eine Popularklage zuzulassen.³⁰

B. Ziel und Gang der Untersuchung

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, das Erfordernis und die Implikationen eines deutschen stiftungseigenen Rechtsschutzregimes aufzuzeigen. Um das Erfordernis herauszuarbeiten, sollen zunächst das vom Gesetz vorgesehene Kontrollsystem analysiert und etwaige Defizite herausgestellt werden. Anschließend soll untersucht werden, ob außerhalb des Kontrollsystems stehende Personen *de lege lata* die Kontrolle der Stiftungen tatsächlich nicht beeinflussen können. Hierauf basierend sollen die Implikationen eines *de lege ferenda* zu schaffenden stiftungseigenen Rechtsschutzregimes auf das Stiftungswesen dargelegt werden. Dabei soll gezeigt werden, dass sich für das deutsche Recht ein Rechtsschutzregime eignet, welches sich an der schweizerischen Stiftungsaufsichtsbeschwerde orientiert, und insoweit Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse eine mittelbare Kontrollmöglichkeit eröffnet. Hingegen ist es nicht die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit, das bestehende Kontrollsystem abzuschaffen und dieses durch einen Rechtsbehelf zu ersetzen, sondern es sinnvoll und im Einklang mit der Stiftungsautonomie zu ergänzen.

In einem ersten Schritt wird sich die Arbeit mit den Problematiken im Zusammenhang mit der Kontrolle der Stiftungsgeschäftsführung auseinandersetzen (Zweiter Teil). Hierbei wird die Untersuchung zwischen der stiftungsinternen Kontrolle und der Kontrolle durch die Stiftungsaufsichtsbehörden trennen. Inhaltlich wird besonders auf die rechtlichen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen eingegangen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen werden bestehende Defizite in der Kontrolle der Stiftung aufgezeigt, welche eine Ergänzung des bestehenden Kontrollsystems rechtfertigen.

29 Vgl. Hof, in: Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch⁴, § 10 Rn. 123 mit Blick auf Jakob, Schutz der Stiftung, S. 498 ff.

30 Ausführlich zur Kritik unten Fünfter Teil B.

Der nächste Abschnitt wird sich ebenfalls der Frage des Reformbedarfs widmen. Er wird die Befugnisse Dritter zur Einleitung einer behördlichen Kontrolle untersuchen (Dritter Teil). Im Schwerpunkt wird dieser Abschnitt die *de lege lata* bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten von Dritten auf die Stiftungsaufsichtsbehörden prüfen. Dabei wird es entscheidend sein zu klären, ob die stiftungsaufsichtsbehördlichen Eingriffsbefugnisse Dritten ein subjektiv-öffentliches Recht vermitteln oder ob Dritte auf andere Weise die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Durchführung einer Kontrolle anhalten können.

Anschließend wird die schweizerische Stiftungsaufsichtsbeschwerde behandelt (Vierter Teil). Um tatsächlich als Rechtsvorbild für das deutsche Recht zu dienen, ist genau nachvollziehen, warum die Stiftungsaufsichtsbeschwerde im schweizerischen Recht existiert. Daher wird sich dieser Teil vollständig der Frage nach der Existenzberechtigung des Rechtsinstituts im schweizerischen Stiftungswesen widmen. Zunächst wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen des schweizerischen Stiftungsrechts eingegangen. Anschließend wird das Rechtsinstitut der Stiftungsaufsichtsbeschwerde genauer betrachtet, wobei auch dessen historische und rechtsdogmatische Einordnung sowie dessen Stellung im schweizerischen Rechtsschutz thematisiert wird. Ebenso werden die Voraussetzungen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde erörtert, wobei das Augenmerk auf die Beschwerdeberechtigung und die Beschwerdeentscheidung gelegt wird. Schließlich wird der praktische Nutzen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde analysiert und bewertet.

In einem nächsten Schritt werden die im vorherigen Teil gesammelten Erkenntnisse auf das deutsche Recht übertragen und entsprechende Umsetzungsoptionen einer deutschen Stiftungsaufsichtsbeschwerde diskutiert (Fünfter Teil). Der Schwerpunkt dieser Darstellung wird auf der Betrachtung des zukünftigen Rechts liegen. Dabei werden zunächst die Hindernisse bei der möglichen Umsetzung in der Stiftungs- und Verwaltungssphäre unter Berücksichtigung der schweizerischen Rechtserkenntnisse erörtert. Anschließend wird die Umsetzung durch eine *lex ferenda* diskutiert, die auch hinsichtlich ihrer formalen Gestaltung analysiert wird. Es wird gezeigt, dass Anpassungen an das deutsche Recht notwendig sind und entsprechend die schweizerische Stiftungsaufsichtsbeschwerde in Nuancen verändert werden muss. Sodann werden die Voraussetzungen für eine deutsche Stiftungsaufsichtsbeschwerde und die rechtspraktischen Auswirkungen der *lex ferenda* dargestellt und die Folgen abgeschätzt.

B. Ziel und Gang der Untersuchung

Am Ende der Arbeit werden die Ergebnisse in Form von Thesen zusammengefasst und ein abschließendes Fazit gezogen (Sechster Teil).

